

**Stellungnahme des VBE NRW zum  
„Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in NRW und zur Änderung  
schulgesetzlicher Vorschriften (10. Schulrechtsänderungsgesetz)“ Gesetzentwurf  
der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 16/4807**

**Schreiben des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2014**

Zu: § 132 b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS

Es ist zu begrüßen, dass es für bis zu 14 Schulen auch noch zum Schuljahr 2015/2016 ermöglicht wird, in den Schulversuch PRIMUS einzusteigen.

Die Grundlage dieses Schulversuchs, zu erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Schulabschlüssen geführt werden können, macht es sinnvoll, den Schulversuch erst einmal auf einen Zeitraum von zehn Jahren zu begrenzen.

Wichtig hierfür ist es, dass die wissenschaftliche Begleitung gleich zu Beginn der jeweiligen Schulversuche einsetzt, um allen Beteiligten Sicherheit zu geben, rechtzeitige Evaluationen zu ermöglichen und auf diese Weise den angestrebten Erfolg eines solchen Schulversuchs zu fördern.

Der Schulversuch PRIMUS stellt inhaltlich ein zeitgemäßes Projekt dar und kommt dem Wunsch vieler Eltern, Schülerinnen und Schüler nach einem längeren gemeinsamen und vor allen Dingen auch wohnortnahen Lernen entgegen.

Daher ist es absolut notwendig, dass die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie die Rahmenbedingungen vom Ministerium so gefasst werden, dass die PRIMUS-Schulen ein attraktives schulisches Angebot darstellen können.

Dass die Abschlüsse an einer PRIMUS-Schule in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden ist eine notwendige Voraussetzung.

Begründung / Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 5

Zu Absatz 1

Da der Schulversuch PRIMUS von seinem Konzept her ein völliges Umdenken von allen an Schule Beteiligten erfordert, ist es sinnvoll, den Schulträgern, die ihr Interesse deutlich gemacht haben, mehr Zeit einzuräumen, die betroffenen Menschen vor Ort rechtzeitig und grundlegend zu informieren und auf den Weg zu dieser neuen Schule mitzunehmen.

Zu Absatz 2

Da der mögliche Einstieg in den Schulversuch um ein Jahr bis zum Schuljahr 2015/2016 verlängert wird, ist es folgerichtig, dass die Frist für den Bericht an den Landtag ebenfalls um ein Jahr verlängert wird.